

## Auszug aus dem SCHUTZBESCHLUSS

NSG Nr. 043

### Naturschutzgebiet "Auengebiet Alte Aare"

#### Gemeinden Aarberg, Bütigen, Büren a.A., Busswil, Dotzigen, Kappelen, Lyss, Meienried, Schwadernau, Studen und Worben

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 der Auenverordnung vom 28. Oktober 1992, Art. 14 Abs. 2 sowie Art. 36 Abs. 1 und 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992, beschliesst:

#### I. Unterschutzstellung

1. Das Gebiet der Alten Aare zwischen Aarberg und dem Nidau-Büren-Kanal mit seinen charakteristischen Flussläufen, Giessen, Tümpeln, Auenwäldern, Feuchtwiesen und Pionierstandorten wird unter den Schutz des Kantons gestellt. Dieser Schutzbeschluss ersetzt die Schutzbeschlüsse betreffend das Naturschutzgebiet „Alte Aare - alte Zihl“ (vgl. RRB Nr. 6271 vom 13. Oktober 1961 [Alte Aare und Alte Zihl], RRB Nr. 4392 vom 15. Dezember 1971 [Worben] sowie Verfügung der Forstdirektion vom 10. September 1992 [Giesse Sibirien]).



#### II. Abgrenzung

2. Das Auengebiet Alte Aare besteht aus zwei Teilen:
  - dem *Auengebiet mit besonderen Naturwerten* (Naturschutzgebiet im engeren Sinn mit einer zusätzlichen Kernzone) und
  - dem *übrigen Auengebiet*.

Das Auengebiet umfasst Grundstücke in den Gemeinden Aarberg, Bütigen, Büren a.A., Busswil, Dotzigen, Kappelen, Lyss, Meienried, Schwadernau, Studen und Worben.

Die Perimetergrenzen des Auengebietes und seiner Teile sind auf einem Plan 1:5'000 vom 20. Mai 2002 eingetragen. Er bildet Bestandteil dieses Beschlusses.

#### III. Auengebiet mit besonderen Naturwerten (Naturschutzgebiet)

##### 3. Schutzziele

Im Naturschutzgebiet werden folgende Schutzziele verfolgt:

- die Wiederherstellung einer möglichst natürlichen Gewässerdynamik und die Revitalisierung von Alter Aare, Altläufen und Giessen;
- die Erhaltung der charakteristischen Auenwaldgesellschaften sowie der Giessen und Tümpel als Lebensräume für typische Tier- und Pflanzenarten;
- die Förderung und Aufwertung von standortgerechten Waldgesellschaften und weiteren auenspezifischen Standorten;
- die Schaffung von Pionier- und Ersatzstandorten, wo diese nicht durch die Gewässerdynamik von selbst entstehen können;
- die Erhaltung und Förderung der traditionellen Mittelwaldbewirtschaftung.

#### 4. Schutzbestimmungen

Im ganzen Naturschutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die den Schutzziele zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:

- a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
- b) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
- c) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Rohstoffen;
- d) das Wegwerfen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art;
- e) das Eindringen in die Ufervegetation und Wasserflächen der Giessen und Tümpel;
- f) das Befahren der Fusswege mit Fahrzeugen aller Art;
- g) das Reiten ausserhalb der bezeichneten Wege;
- h) das Befahren der stehenden Gewässer mit Motorschiffen, Segelschiffen, Ruderbooten, Kanus und dergleichen sowie Spielgeräten (Luftmatratzen, Flössen, Modellschiffen etc.);
- i) das Befahren der Alten Aare mit Motorschiffen;
- k) das Befahren der Alten Aare mit Ruderbooten, Kanus und dergleichen sowie Spielgeräten in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni. Das Anlegen ist nur an den bezeichneten Ein- und Auswasserungsstellen gestattet;
- l) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
- m) das Biwakieren im Freien;
- n) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
- o) das Aussetzen von Tieren;
- p) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
- q) das Einbringen von Pflanzen;
- r) die Durchführung von kommerziellen oder öffentlich ausgeschriebenen Sport- und Freizeitveranstaltungen;
- s) die Verwendung von Düngern und weiteren nutzungsbedingten Hilfsstoffen;
- t) das Anpflanzen von nicht einheimischen oder standortfremden Gehölzarten und
- u) das Aufforsten.

#### 5. In der Kernzone sind zusätzlich untersagt:

- a) das Verlassen der bezeichneten Wege in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni;
- b) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
- c) das Anzünden von Feuern und
- d) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen.

#### 6. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:

- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, nach vorgängiger Absprache mit dem Naturschutzinspektorat;
- b) die forst- und landwirtschaftliche Nutzung gemäss Bewirtschaftungsverträgen;
- c) Benützung und Unterhalt bewilligter Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung;
- d) Wasserentnahmen im Rahmen der bestehenden Konzession oder Bewilligung und
- e) das Schlittschuhlaufen auf eigenes Risiko.

#### 7. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.

### IV. Übriges Auengebiet

#### 8. Ausserhalb des bezeichneten Naturschutzgebietes gelten folgende Bestimmungen:

- a) Das Errichten von neuen Bauten, Werken und Anlagen ist untersagt, sofern diese nicht unmittelbar standortgebunden sind, dem Schutz des Menschen vor schädlichen

Auswirkungen des Wassers oder einem anderen überwiegenden öffentlichen Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen.

- b) Die standortgerechte forstliche Nutzung gemäss Waldgesetzgebung bleibt gewährleistet.
- c) Forstliche Massnahmen im Sinne einer auenspezifischen Aufwertung können zusätzlich mit Naturschutzmitteln unterstützt werden. Die Zuständigkeit liegt bei der entsprechenden Waldabteilung.
- d) Vorbehalten bleiben Benützung und Unterhalt bewilligter Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung.

## **V. Verschiedene Bestimmungen**

9. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen. Für Ausnahmegewilligungen bezüglich Strassenverkehr, Reiten und Schifffahrt ist das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt zuständig.
10. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten, vorbehältlich Ziffer 5a, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
11. Der Gewässerunterhalt orientiert sich an den Schutzzielen. Die Befahrbarkeit der Alten Aare wird nicht sichergestellt.
12. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
13. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
14. Dieser Schutzbeschluss ist in das Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.
15. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie in den Amtsanzeigern von Aarberg, Büren und Nidau zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung dieses Schutzbeschlusses im Amtsblatt des Kantons Bern und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist wird der Schutzbeschluss in Kraft treten.
16. Durch diesen Schutzbeschluss werden die Schutzbeschlüsse betreffend das Naturschutzgebiet „Alte Aare – alte Zihl“ (vgl. RRB Nr. 6271 vom 13. Oktober 1961 [Alte Aare und Alte Zihl], RRB Nr. 4392 vom 15. Dezember 1971 [Worben] sowie Verfügung der Forstdirektion vom 10. September 1992 [Giesse Sibirien]) aufgehoben.

## **VI. Optionen für Strassenbauprojekte**

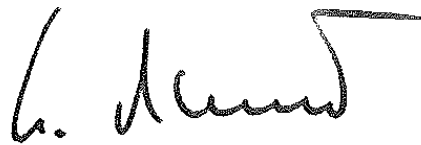
17. Die bestehenden Optionen für die Strassenbauprojekte
  - Ausbau der Autostrasse T6 Lyss-Biel auf 4 Spuren,
  - Anschluss des Industriegebietes Nord in Lyss an die T6 und
  - Umfahrungsstrasse T22 Aarbergsind zu gegebener Zeit in den dafür vorgesehenen Verfahren auf ihre Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht zu überprüfen. Eine Ausnahmegewilligung von den vorliegenden Schutzbestimmungen im Sinn von Ziffer 9 wird gewährt, sofern sich diese Vorhaben als standortgebunden erweisen, einem überwiegenden Interesse entsprechen und durch Ersatzmassnahmen mit den Schutzzielen in Einklang gebracht werden können. Der vorliegende Schutzbeschluss nimmt die notwendige Interessenabwägung nicht vorweg und präjudiziert spätere Strassenbaubewilligungen nicht.

## VII. Rechtsmittelbelehrung

18. Gegen diesen Schutzbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Schutzbeschluss sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, den 26. August 2009

**DER VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOR  
DES KANTONS BERN**



Andreas Rickenbacher  
Regierungsrat



KANTON



B E R N

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates**

Sitzung vom 13. Oktober 1961

**6271. Naturdenkmal; Naturschutzgebiet Alte Aare und Alte Zihl.** — Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 83 des Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, auf Art. 5 des Einführungsgesetzes vom 6. Oktober 1940 zum Schweizerischen Strafbuch und die Verordnung vom 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern,

beschliesst:

### I. Unterschutzstellung:

1. Das Gebiet der Alten Aare und der Alten Zihl wird soweit es im Eigentum des Staates steht, dauernd als Naturdenkmal erklärt und unter der einleitenden Nummer und Stichwort «N.100.R.43 Alte Aare und Alte Zihl» in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen.

### II. Abgrenzung:

2. Das Schutzgebiet umfasst den alten Aarelauf von der Gemeindegrenze Aarberg-Kappelen östlich von Kappelen bis zu seiner Einmündung in den Nidau-Büren-Kanal zwischen den beiden Brücken von Büren an der Aare und den alten Zihllauf, nördlich des genannten Kanals, mitsamt den beidseitigen Ufern und anschliessendem Auengebiet, soweit sie Eigentum des Staates sind.

### III. Schutzbestimmungen:

3. Die Schutzbestimmungen umfassen die Schutzgebiete mit dem gesamten Pflanzenwuchs, der gesamten freilebenden Tierwelt und allen biologischen Vorgängen. Es sind alle Handlungen untersagt, welche zu irgendwelchen Veränderungen, Schädigungen, Verunstaltungen, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Schutzobjekte (Boden, Pflanzen, Tiere, Wasser) führen könnten. Es ist besonders auch untersagt: das Ablagern von Schutt, Kehricht, Feldrückständen, das Eindringen in das Schilf, das Campieren oder Aufstellen von Zelten, das Parkieren und Aufstellen von Motorfahrzeugen oder Wohnwagen und das Laufenlassen von Hunden.

#### 4. Gestattet ist:

- a) der Unterhalt der Wege und Abzugsgräben;
- b) das Betreten des Schutzgebietes; das Befahren der offenen Wasserflächen mit Ruderbooten;

- c) das Baden an den hiefür bezeichneten Stellen;
- d) die forstwirtschaftliche Nutzung der Auen- und Schachengebiete unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes;
- e) die Schilfnutzung im Rahmen der Einschränkungen der Verordnung über den Schutz der Schilfbestände vom 28. Februar 1958;
- f) die Forstdirektion ist befugt, in besonderen Fällen weitere Ausnahmen zu gestatten.

5. Für die Ausübung der Fischerei und der Jagd, sowie für den Pflanzenschutz, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6. Die Erstellung der Autostrasse Biel—Lyss—Schönbühl wird durch diesen Beschluss nicht berührt, doch haben die Aufsichtsorgane und Unternehmer dafür zu sorgen, dass das anstossende Naturschutzgebiet durch den Strassenbau nicht unnötigerweise beeinträchtigt wird.

#### IV. Verschiedene Bestimmungen:

7. Die Schutzgebiete sind soweit erforderlich durch Schutztafeln zu kennzeichnen und durch Markierungspfähle provisorisch abzugrenzen. Die genaue Abgrenzung durch geometrische Vermessungen und die Ausarbeitung von Plänen bleibt vorbehalten; ebenso die spätere Anmerkung in den betreffenden Grundbuchblättern.

8. Die Aufsicht über die Schutzgebiete wird durch die Forstdirektion geordnet.

9. Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften (Ziff. 3) werden mit Busse oder Haft bestraft.

10. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und in den Amtsanzeigern Aarberg, Biel, Büren und Nidau zu veröffentlichen; er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion und an die Staatskanzlei.

Für getreuen Protokollauszug



*der Staatsschreiber:*

**H. Hof**